

BGer 7F_31/2025 vom 15. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7F_31_2025

FR: TF 7F_31/2025 du 15 août 2025

IT: TF 7F_31/2025 del 15 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der vom Bundesgericht beurteilten Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Allfällige Revisionsgründe sind in gedrängter Form darzulegen (Art. 42 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 121-123 BGG). Die Revision räumt der betroffenen Person nicht die Möglichkeit ein, einen Entscheid, den sie für unrichtig hält, in der Sache neu beurteilen zu lassen beziehungsweise dessen Wiedererwägung zu verlangen (Urteil 7F_48/2024 vom 13. September 2024 E. 1 mit Hinweis).

E. 2

Der Gesuchsteller beantragt gestützt auf Art. 121 ff. BGG die "sofortige Aufhebung" des bundesgerichtlichen Urteils. Zur Begründung führt er aus, er habe im bisherigen Verlauf schwerwiegende institutionelle Verletzungen festgestellt. Er sei in seiner Abwesenheit verurteilt worden, ihm sei ein amtlicher Verteidiger und ein Dolmetscher verweigert worden und obschon der Fall als Bagatelle eingestuft worden sei, führe das Verfahren zu einem dauerhaften Eintrag im Strafregister, was eine unverhältnismässige Kriminalisierung darstelle. Die Einstufung all dieser Punkte durch das Bundesgericht als "unbedeutend" beziehungsweise "unzureichend", verletze die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, des rechtlichen Gehörs und des Willkürverbots. Die Vorbringen des Gesuchstellers zielen auf eine materielle Neubeurteilung beziehungsweise Wiedererwägung des ihn betreffenden Urteils 7B_465/2025 ab. Dies stellt keinen zulässigen Revisionsgrund im Sinne von Art. 121 ff. BGG dar (vgl. E. 1 hiavor).

E. 3

Zusammenfassend erweist sich das Revisionsgesuch als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seiner finanziellen Lage ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.